OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-851434/2/HW**

Datum: **Linz, 23. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der G G, x, x, gegen den Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 21.1.2020 betreffend die Feststellung der Umlagepflicht gemäß § 128 Abs. 1 WKG hinsichtlich der Fachgruppenmitgliedschaft in der FG Gewerbliche Dienstleister, in der FG Persönliche Dienstleister und in der FG Werbung und Marktkommunikation

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird gemäß § 128 Abs. 1 WKG festgestellt, dass von der beschwerdeführenden Partei (in der Folge kurz „Bf“) aufgrund der im Bescheid genannten Fachgruppenmitgliedschaften eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 285 Euro als Grundumlage 2019 bestehe.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde von der Bf Beschwerde erhoben, welche im Wesentlichen damit begründet wird, dass die Gebarungspolitik der verfahrensgegenständlichen Fachgruppen nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben einer sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung (infolge exorbitanter Aufwendungen für Werbung und Repräsentation) entspreche und die Rücklagenpolitik dieser Fachgruppen nicht den einfachgesetzlichen Vorgaben der finanziellen Inanspruchnahme der Mitglieder entspreche, zumal die Rücklagen eklatant überhöht seien.

II.1. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen: Die Bf ist eine juristische Person und verfügt über die im Spruch des angefochtenen Bescheides genannte Berechtigung für Büroservice (Zurverfügungstellung bürotechnischer Einrichtungen und die Durchführung von Büroarbeiten, eingeschränkt auf Schreibarbeiten, die Adressierung, Kuvertierung, Paketierung von Poststücken, die Durchführung von Botengängen sowie die Entgegennahme und Weitergabe von telefonischen oder im Wege anderer Kommunikationsmittel eingelangten Nachrichten) am Standort in x, x, mit Wirksamkeit seit 14.8.2019 und verbunden mit der Fachgruppenmitgliedschaft in der FG Gewerbliche Dienstleister, über die ebenfalls im Spruch des angefochtenen Bescheides genannte Berechtigung Partnervermittlung am Standort in x, x, mit Wirksamkeit seit 22.8.2019 und verbunden mit der Fachgruppenmitgliedschaft in der FG Persönliche Dienstleister sowie über die ebenfalls im Spruch des angefochtenen Bescheides genannte Berechtigung Besuche von Betrieben zum Zwecke der Überprüfung der Mitarbeiter hinsichtlich deren Freundlichkeit und Auftreten gegenüber Kunden und optische Überprüfung des Betriebes hinsichtlich Sauberkeit und Präsentation der Dienstleistungen im Auftrag der Unternehmensleitung, um dieser darüber zu berichten (Mystery Guest) am Standort in x, x, mit Wirksamkeit seit 14.8.2019 und verbunden mit der Fachgruppenmitgliedschaft in der FG Werbung und Marktkommunikation.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits im angefochtenen Bescheid so festgestellt und es hat die Bf die Richtigkeit dieser behördlichen Feststellungen nicht substantiiert bestritten. Das Landesverwaltungsgericht geht daher insoweit von der Richtigkeit des von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalts aus, zumal sich aus dem

Behördenakt diesbezüglich auch keine Zweifel an der Richtigkeit ergeben haben. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere zumal der entscheidungswesentliche (unter Punkt II.1. festgestellte) Sachverhalt unstrittig feststeht. Einem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf Beschlüsse der Fachgruppentagungen vom 24.9.2018, vom 20.9.2018 und vom 10.9.2018, mit welchen die Grundumlagen 2019 betreffend die gegenständlichen FG beschlossen wurden. Danach beträgt die Grundumlage 2019 für die Berechtigung Büroservice in der FG Gewerbliche Dienstleister grundsätzlich 60 Euro und für die Berechtigung Partnervermittlung in der FG Persönliche Dienstleister grundsätzlich 100 Euro, betreffend die FG Werbung und Marktkommunikation beträgt die Grundumlage 2019 grundsätzlich 125 Euro. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat die Bf daher aufgrund der festgestellten Berechtigungen verbunden mit den Fachgruppenmitgliedschaften in der FG Gewerbliche Dienstleister, in der FG Persönliche Dienstleister und in der FG Werbung und Marktkommunikation unter Berücksichtigung von § 123 Abs. 12 WKG sowie von § 123 Abs. 9 WKG (wonach gegenständlich die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten ist, zumal die Mitgliedschaften nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres bestehen) insgesamt 285 Euro als Grundumlage 2019 (Fachgruppenmitgliedschaft in der FG Gewerbliche Dienstleister: 60 Euro, Fachgruppenmitgliedschaft in der FG Persönliche Dienstleister: 100 Euro, Fachgruppenmitgliedschaft in der FG Werbung und Marktkommunikation: 125 Euro) zu zahlen. Es ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher bei Zugrundelegung der gegenständlich relevanten Verordnungen keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des angefochtenen Bescheides. Dieser Bescheid entspricht den Festlegungen in den anwendbaren Grundumlageverordnungen.

III.2. Zum Vorbringen der Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit gehören zu den von den Fachgruppen wahrzunehmenden fachlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder (VfGH 13.12.2017, V 89/2017 ua). Dass dafür nur ein bestimmter konkreter Prozentsatz des Gesamtbudgets aufgewendet werden dürfte, lässt sich den gesetzlichen Vorschriften nicht entnehmen, sodass sich auch unter Berücksichtigung des in der Beschwerde ausgeführten Anteils an Aufwand für Repräsentation/Werbung schon

insofern keine Bedenken hinsichtlich der Gesetz- bzw. Verfassungsmäßigkeit der gegenständlich anwendbaren Verordnungen ergeben.

Die Bf weist mit Recht darauf hin, dass gemäß § 121 Abs. 2 WKG die finanzielle Inanspruchnahme der Mitglieder durch Umlagen nur in jener Höhe erfolgen darf, welche zur Deckung der den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft erwachsenden Aufwendungen und zur Bildung angemessener Rücklagen erforderlich ist (vgl. auch § 131 WKG). Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ergibt sich aus den Regelungen des WKG, dass (ungeachtet dessen, dass eine Inanspruchnahme der Mitglieder durch Umlagen nur zur Bildung von angemessenen Rücklagen erfolgen darf) eine Inanspruchnahme der Mitglieder durch Umlagen zur Deckung der den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft erwachsenden Aufwendungen daher jedenfalls zulässig ist. Allein das Vorhandensein von (wenngleich sehr hohen) Rücklagen aus früheren Jahren macht daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes die aktuellen Verordnungen nicht rechtswidrig.

III.3. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, zumal die gegenständliche Entscheidung mit der Rsp des VwGH im Einklang steht und zudem eine allfällige Verfassungswidrigkeit der angewendeten Bestimmungen für sich betrachtet die Zulässigkeit der Revision auch nicht begründen könnte (vgl. etwa VwGH 18.9.2015, Ro 2015/12/0005).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger